Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3101

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 52000 - 3163/51 IV

Bonn, den 14. Februar 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Artikels 108 Absatz 2 des Grundgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 76. Sitzung am 18. Januar 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, die nachstehenden Änderungen vorzuschlagen:

1. Der Überschrift des Gesetzentwurfs ist nachstehende Fassung zu geben:

   „Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Finanzverwaltung"

   Begründung:
   Es handelt sich bei der Regierungsvorlage um ein Zweites Gesetz über die Finanzverwaltung, denn die Durchführung des Artikels 108 Absatz 2 GG ist bereits im Gesetz über die Finanzverwaltung geregelt.

2. § 3 des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:

   „§ 3
   Betriebsprüfung

   Der Bundesminister der Finanzen ist berechtigt, durch Bundesbedienstete an Betriebsprüfungen, die durch Landesfinanzbehörden durchgeführt werden, teilzunehmen. Er kann verlangen, daß bestimmte von ihm namhaft gemachte Betriebe zu einem bestimmten Zeitpunkt geprüft werden."

   Begründung:
   Diese Änderung ist aus materiellen und verfassungsrechtlichen Gründen notwendig. Die neue Fassung stellt eine einheitliche Betriebsprüfung sicher und vermeidet eine nach dem Grundgesetz unzulässige Mischform von bundeseigener Verwaltung und Bundesauftragsverwaltung.

3. Im § 5 sind hinter den Worten „Dieses Gesetz" die Worte einzufügen „und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsvorschriften".

   Begründung:
   Durch diese Ergänzung erhält die Berlin-Klausel die übliche Fassung.

Die Bundesregierung erhebt gegen die Änderungsvorschläge keine Einwendungen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Durchführung des Artikels 108 Absatz 2 des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer

(1) Bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer, die dem Bund nach dem Gesetz über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1951 vom 23. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. 1951 S. 864) teilweise zufließen und deren Verwaltung der Bund insoweit den Landesfinanzbehörden als Auftragsverwaltung übertragen hat, wirkt der Bundesminister der Finanzen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 mit.

(2) Allgemeine Verwaltungsanordnungen der für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörden mit Ausnahme der Anordnungen auf dem Gebiete der Organisation und des Personalwesens bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen, soweit dieser nicht auf die Ausübung des Zustimmungsrechts verzichtet. Das gleiche gilt für Anordnungen nach § 131 der Reichsabgabenordnung, die sich auf eine Mehrzahl von Fällen beziehen. Allgemeine Verwaltungsanordnungen der Oberfinanzdirektionen mit Ausnahme der Anordnungen auf dem Gebiet der Organisation und des Personalwesens werden dem Bundesminister der Finanzen über die für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörden zur Kenntnis übersandt, soweit der Bundesminister der Finanzen nicht auf die Übersendung verzichtet hat. Die Zuständigkeit der Bundesregierung zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften nach Artikel 108 Absatz 6 des Grundgesetzes bleibt unberührt.

(3) Vereinbarungen und vereinbarungsähnliche Maßnahmen im Sinn von § 220 Ziffer 3 der Reichsabgabenordnung bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Das gleiche gilt für Erlaß (§ 131 der Reichsabgabenordnung) und Stundung (§ 127 der Reichsabgabenordnung) im Einzelfall, wenn bestimmte, durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrats festgesetzte Grenzen überschritten werden.

§ 2

Überwachung durch den Bund

(1) Für die im § 1 Absatz 1 bezeichneten Abgaben überwachen der Bundesminister der Finanzen und seine Beauftragten, im Zusammenwirken mit den für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörden, die Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung und die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung.

(2) Die für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörden werden dem Bundesminister der Finanzen und seinen Beauftragten auf Anfordern die Unterlagen, die sich auf die Verwaltung der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Abgaben beziehen, zur Einsichtnahme vorlegen oder vorlegen lassen.

§ 3

Betriebsprüfung

Bei der Prüfung von Bundessteuern können die Betriebsprüfer des Bundes auch die in § 1 Absatz 1 bezeichneten Abgaben prüfen. Den Landesfinanzbehörden ist dabei Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.

§ 4

Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 5

Erstreckung des Gesetzes auf Berlin

Dieses Gesetz gilt in Berlin, sobald das Land Berlin nach Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung von Berlin seine Anwendung beschließt.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemein

Der Bund hat durch das Gesetz über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1951 vom 23. Oktober 1951 (BGBl. 1951 S. 864) 27 vom Hundert der Einnahmen in Anspruch genommen, die den Ländern im Rechnungsjahr 1951 aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer zufließen.

Nach Artikel 108 Absatz 2 des Grundgesetzes steht dem Bund, wenn er einen Teil der Einkommen- und Körperschaftsteuer für sich in Anspruch nimmt, insoweit grundsätzlich auch die Verwaltung zu; doch kann er die Verwaltung auch den Landesfinanzbehörden als Auftragsverwaltung übertragen. Dies ist durch § 34 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (BGBl. 1950 S. 448) geschehen.

Die Bundesregierung hatte bereits unter dem 24. März 1951 den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Artikels 108 Absatz 2 des Grundgesetzes vorgelegt, der in gemeinsamen Beratungen mit dem Bundesrat überarbeitet wurde und in abgeänderter Form in seinem materiellen Inhalt die Billigung des Bundesrates fand. Dieser Entwurf ist vom Bundesrat in der Sitzung vom 27. April 1951 einstimmig angenommen worden. Er wurde vom Bundestag in seinen Sitzungen vom 20. Juni und 12. Juli 1951 mit Änderungen angenommen (Bundestagsdrucksachen Nrn. 2268, 2341, 2432 und 2499). Nach dem Entwurf machte der Bund von der Möglichkeit der eigenen Verwaltung nach Artikel 108 Absatz 2 Halbsatz 1 nur hinsichtlich der Betriebsprüfung Gebrauch. Im übrigen war lediglich eine Einflußnahme des Bundes auf die Auftragsverwaltung der Länder hinsichtlich der in Anspruch genommenen Abgaben vorgesehen. Diese Einflußnahme des Bundes mußte sich auf das gesamte Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer, nicht nur auf die Erhebung und Abführung des dem Bund zufließenden Teils erstrecken, da der Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer von der ordnungsmäßigen Erhebung der Gesamtsteuern organisatorisch sich kaum trennen läßt und die Höhe des dem Bund zufließenden Aufkommens von der Höhe des Gesamtaufkommens unmittelbar abhängig ist.

Der Bundesrat hat dem vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurf nach erfolgloser Einberufung des Vermittlungsausschusses in seiner Sitzung vom 13. Juli 1951 seine Zustimmung versagt (Bundesratsdrucksachen Nrn. 527 und 583). Der Grund für die Ablehnung lag darin, daß der Bundesrat entgegen der Auffassung des Bundestags die Zustimmung des Bundesrats zu dem Gesetz selbst und zu den nach § 4 des damaligen Gesetzentwurfs durch die Bundesregierung zu erlassenden Verwaltungsvorschriften für erforderlich hielt.

Die Bundesregierung legte am 16. Oktober 1951 den Gesetzentwurf dem Herrn Bundespräsidenten zur Ausfertigung vor. In dem Anschreiben machte die Bundesregierung den Herrn Bundespräsidenten auf die mit dem Bundesrat strittig gebliebenen Punkte aufmerksam und regte an, falls Zweifel an der Auffassung der Bundesregierung und des Bundestags beständen, eine gutachtliche Stellungnahme des Bundesverfassungsgerichts einzuholen.

Der Herr Bundespräsident ist der Anregung gefolgt und hat das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 97 Absatz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht um gutachtliche Stellungnahme ersucht.

Das Plenum des Bundesverfassungsgerichtes hat am 22. November 1951 unter — 1 B VV 1/51 — das nachstehende Gutachten erstattet:

> „Das Gesetz zur Durchführung des Artikels 108 Absatz 2 des Grundgesetzes bedarf der Zustimmung des Bundesrates."

Durch dieses Gutachten ist der unter dem 24. März 1951 vorgelegte und vom Bundestag in seinen Sitzungen vom 20. Juni und 12. Juli 1951 beschlossene Gesetzentwurf hinfällig geworden.

Der vorgelegte neue Gesetzentwurf geht von der vom Bundesrat in seiner 55. Sitzung am 27. April 1951 beschlossenen Fassung des früheren Gesetzentwurfs aus (Bundesratsdrucksache Nr. 386/51). Insbesondere ist nunmehr der Auffassung des Bundesrates insofern Rechnung getragen, als die Zustimmungsbedürftigkeit sowohl zum Gesetz als auch zu den nach § 4 zu erlassenden Verwaltungsvorschriften anerkannt wird.

Im Einzelnen

Zu § 1

Das Wesen der Auftragsverwaltung und des Weisungsrechts verlangt, daß der Bund als weisungsberechtigter Auftraggeber und die Obersten Landesfinanzbehörden als Träger der Auftragsverwaltung zusammenwirken. Der Bund muß die ordnungsmäßige Verwaltung der gesamten Steuern gesichert wissen, von denen er einen Teil in Anspruch nimmt, damit nicht auch sein Teil beeinträchtigt wird und er zur Entsendung von Bundesbevollmächtigten nach Artikel 108 Absatz 4 des Grundgesetzes gezwungen wird. Das Mitwirkungsrecht des Bundes bezieht sich sowohl auf umfassende Verwaltungsanordnungen wie auf einzelne Verwaltungsakte. Der Bund beabsichtigt jedoch, nur bei wichtigeren Angelegenheiten von seinem Mitwirkungsrecht Gebrauch zu machen. Es dient der Klarstellung dieses Mitwirkungsrechtes, wenn die in Artikel 108 Absatz 6 des Grundgesetzes gegebene Vorschrift hier noch besonders wiederholt ist.

Zu § 2

Die Ausübung des Weisungs- und Mitwirkungsrechts des Bundes nach § 1 des Entwurfs setzt voraus, daß dem Bund auch das Recht der Information gegenüber den Finanzverwaltungen der Länder zusteht.

§ 2 des Entwurfs verleiht deshalb dem Bundesminister der Finanzen und seinen Beauftragten das Recht, im Zusammenwirken mit den für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörden die gleichmäßige Gesetzesanwendung und ordnungsmäßige Geschäftsführung durch die Oberfinanzdirektionen und durch die Finanzämter zu überwachen und alle einschlägigen Unterlagen anzufordern.

Das Recht des Bundes zur Entsendung von Bundesbevollmächtigten im Sinn des Artikels 108 Absatz 4 Satz 2 des Grundgesetzes bleibt hiervon unberührt. Da die Bundesbevollmächtigten, die allgemein oder für Einzelfälle bestellt werden können, ihre Befugnisse vom Bundesminister der Finanzen herleiten müssen, können die ihnen zustehenden Rechte auch vom Bundesminister der Finanzen selbst oder seinen Beauftragten ausgeübt werden.

Zu § 3

Das Recht zur Vornahme von Betriebsprüfungen steht dem Bund auf dem Gebiete der Besitz- und Verkehrsteuern ohne weiteres für die Umsatzsteuer und die Beförderungsteuer, die von Bundesfinanzbehörden verwaltet werden, zu (§ 9 des Finanzverwaltungsgesetzes). § 3 des Entwurfs stellt klar, daß die Betriebsprüfer des Bundes berechtigt sind, darüber hinaus auch die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer zu prüfen. Es handelt sich insoweit um eine nach Artikel 108 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Halbsatz 1 GG zulässige bundeseigene Verwaltung der in § 1 Absatz 1 des Gesetzentwurfes aufgeführten Abgaben.

Zu § 4

Die im § 4 des Entwurfes vorgesehene Ermächtigung für die Bundesregierung soll die Möglichkeit geben, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, insbesondere über Form und Abgrenzung des Zusammenwirkens des Bundesministers der Finanzen mit den Obersten Landesfinanzbehörden, zu erlassen.

Zu § 5

Die Erstreckung des Gesetzes auf Berlin entspricht dem § 12 Absatz 1 und § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1).